

## Ausfertigung

**Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
– Flurneuordnungsbehörde –**



Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
(Dienststelle Franzburg: Garthofstraße 17-19, 18461 Franzburg)

---

**Az: 5433.2-V- 84 -193 „Heinrichshof I“**

***Freiwilliger Landtausch „Heinrichshof I“***

Gemeinde: Lübs  
Landkreis: Vorpommern-Greifswald

### **Anordnungsbeschluss über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens**

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 54 und 55 des Landwirtschafts-  
anpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S.  
1418), mit späteren Änderungen, angeordnet und durchgeführt.

2. Diesem Verfahren unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde: **Lübs**

Gemarkung: Heinrichshof  
Flur: 2  
Flurstücke: 21, 22/1, 22/2, 23, 34;

Gemarkung: Lübs  
Flur: 2  
Flurstücke: 56, 57, 63, 64, 65, 66;

Begründung:

Die Landtauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Er dient den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Hier der Arrondierung von Waldflächen.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von **3 Monaten**, gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses, bei der Flurneuenordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuenordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurneuenordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von **einem Monat**, die mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Franzburg, den 04. März 2015  
im Auftrag

gez. Koll LS  
**Abteilungsleiter Flurneueordnung**

Ausgefertigt:

Franzburg, 06.03.2015

Im Auftrag

*Klatt*

Klatt



